

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Physician Assistant / Medizinische Versorgung
an der
Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 01. Oktober 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

¹Ziel des Bachelorstudiums ist die Ausbildung von Gesundheitsakteuren, die auf Basis medizinischer, naturwissenschaftlicher, salutogenetischer und evidenzbasierter Erkenntnisse Aufgaben und Tätigkeiten im Gesundheitswesen sowie in der Gesundheitsförderung und Prävention wahrnehmen können und relevante Fragestellungen bearbeiten können. ²Das Studium vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten zur praktischen und theoretischen Anwendung in der medizinischen Versorgung und in den Gesundheitswissenschaften, um unter Anwendung der bio-psycho-sozialen Studieninhalte im Bereich der stationären und ambulanten medizinischen Versorgung, der Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung, im betrieblichen Gesundheitsmanagement, in Gesundheits-, Präventions- und Reha-Einrichtungen, sowie im öffentlichen Gesundheitswesen tätig sein zu können.

³Im Einzelnen erwerben die Studierenden:

- umfassende methodische, fachliche und fachpraktische Kompetenzen in den Gesundheitswissenschaften sowie den medizinischen Grundlagen-, Diagnostik- und Therapiefächern, die sie u.a. zur direkten Problemlösung, zur fundierten und verantwortlichen Übernahme von Funktionen in Einrichtungen, Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens und der Gesundheitswirtschaft befähigen,
- Kompetenzen für die Mitwirkung bei komplexen Untersuchungen und die selbständige Ausführung delegierter medizinischer Eingriffe in der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung,
- Kompetenzen für die Mitwirkung und Koordinierung bei medizinischen Notfallbehandlungen bzw. beim Notfallmanagement,
- die Fähigkeit, auf der Grundlage von evidenzbasiertem Wissen das eigene Interventionsspektrum kritisch zu überprüfen, zu erweitern, es auf einer wissenschaftlichen Basis zu verstehen und differenziert einzusetzen,

- soziale und sozial-educative Fähigkeiten sowie Kooperationskompetenzen, die es ihnen erlauben, in einem komplexen, multiprofessionellen und interkulturellen Umfeld sicher zu agieren, sowie kompetent und gesetzeskonform zu handeln und delegierbare Aufgaben im Bereich der sektorübergreifenden medizinischen Versorgung, der Gesundheitsförderung, der Rehabilitation, Prävention und der adressatengerechten Kommunikation und Informationsweitergabe zu übernehmen.

⁴Das Bachelorstudium Physician Assistant / Medizinische Versorgung befähigt grundsätzlich zum wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Handeln und Arbeiten auf Basis eines systemischen Ansatzes im medizinischen-interdisziplinären Team. ⁵Diesem Ziel dient das in enger Abstimmung mit der Technischen Hochschule Deggendorf in das Studium integrierte Praxissemester in ausgewählten Kooperationseinrichtungen der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung.

⁶Bei der Erreichung der skizzierten Qualifizierungsziele kommt dem Anwendungsbezug eine besondere Bedeutung zu. ⁷Die Anwendung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Fähigkeiten auf konkrete, aktuelle Problemstellungen der Gesundheitsversorgung wird durch die Lehre in verschiedenen medizinischen Anwendungsbereichen sichergestellt. ⁸Durch die Mitarbeit in berufsübergreifenden Projekten werden Teamfähigkeit und interdisziplinäre Kompetenzen vermittelt. ⁹Den Studierenden eröffnet der Studienaufbau die Möglichkeit, ihre Fachkenntnisse im Studium berufsfeldorientiert zu vertiefen.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern mit sieben theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.
- (2) Es sind insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

§ 3

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.

2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Derselben besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 2 abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation

§ 5 Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit * im Curriculum gekennzeichnet.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Prüfungsleistungen in den Modulen

- PHA-01 Anatomie,
- PHA-02 Physiologie,
- PHA-03 Naturwissenschaftliche Grundlagen,
- PHA-09 Wiss. Arbeiten, Statistik

erstmalig angetreten worden sein. Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.

§ 7

Praktisches Studiensemester

- (1) Die praktischen Studienanteile sind integrativer Bestandteil der Regelstudienzeit und werden studienintegriert absolviert. Die Details des Praktikumsablaufes, mögliche Anerkennungen und die Dokumentation sind in den „Richtlinien für das studienintegrierte Fachpraktikum“ gesondert geregelt.
- (2) Die im studienintegrierten Fachpraktikum erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sind in einem schriftlich abgefassten Praktikumsbericht entsprechend den o.g. Praktikumsrichtlinien zu dokumentieren. Der Praktikumsbericht muss beim Praktikumsbeauftragten fristgerecht eingereicht, bzw. im dafür vorgesehenen digitalen Hochschulportal hochgeladen werden.
- (3) Die den einzelnen Praktikumsabschnitten zugeordneten ECTS-Leistungspunkte werden erst nach vollständigem Vorliegen und Anerkennung der dazugehörigen Praktikumsdokumentation erteilt.
- (4) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

§ 8

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den

Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 160 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate.
- (4) Die Bachelorarbeit ist mit einem Fachkolloquium verbunden und muss verteidigt werden. Verteidigung und Fachkolloquium gehen in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B. Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

Bachelorstudiengang Physician Assistant / Medizinische Versorgung				Semesterwochenstunden (SWS)										Prüfungen						
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Zulassungsvoraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung		
PHA-01*	Anatomie <i>Anatomy</i>	PHA-1101		4	4									5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-02*	Physiologie <i>Physiology</i>	PHA-1102		4	4									5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-03*	Naturwissenschaftliche Grundlagen <i>Scientific basics</i>	PHA-1103		4	4									5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-04*	Biochemie/Molekularbiologie <i>Biochemistry/Molecular biology</i>	PHA-1104		4	4									5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-05*	Histologie/Embryologie <i>Histology/Embryology</i>	PHA-1105		4	4									5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-06	Modulspezifische Seminare <i>Modulspecific seminars</i>	PHA-1106		4	4									5	SU/Ü		OSCE			
PHA-07*	Neuroanatomie <i>Neuroanatomy</i>	PHA-2101		4		4								5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-08*	Neurophysiologie <i>Neurophysiology</i>	PHA-2102		4		4								5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-09*	Wissenschaftliches Arbeiten, Statistik <i>Scientific methods, statistics</i>	PHA-2103		4		4								5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-10*	Kommunikation und Gesprächsführung <i>Communication and communication skills</i>	PHA-2104		4		4								5	SU/Ü		PrA			
PHA-11*	Mikrobiologie <i>Microbiology</i>	PHA-2105		4		4								5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-12	Modulspezifische Seminare <i>Modulspecific seminars</i>	PHA-2106		4		4								5	SU/Ü		mP	20 min.		
PHA-13*	Grundlagen der Pharmakologie <i>Pharmacological basics</i>	PHA-3101		4			4							5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-14	Innere Medizin <i>Internal medicine</i>	PHA-3102		8				8						10	SU/Ü		schrP	120 min.		
PHA-15*	Pathologie und Pathophysiologie <i>Pathology and pathophysiology</i>	PHA-3103		4			4							5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-16	Praxis (Berufsfelderkundung) <i>Internship (occupational field exploration)</i>	PHA-3104		4			4							5	SU/Ü		Präs			
PHA-17	Modulspezifische Seminare <i>Modulspecific seminars</i>	PHA-3105		4			4							5	SU/Ü		OSCE			
PHA-18	Psychische Gesundheit <i>Mental health</i>	PHA-4101		4				4						5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-19	OP-Management/OP-Assistenz <i>OP-Management/OP-Assistance</i>	PHA-4102		4				4						5	SU/Ü		OSCE	90 min.		
PHA-20	Digitalisierung und Dokumentation <i>Digitalization and documentation</i>	PHA-4103		4				4						5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-21	Notfallmedizin <i>Emergency care</i>	PHA-4104		4				4						5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-22	und Krankheit <i>Classification and models of health and disease</i>	PHA-4105		4				4						5	SU/Ü		PStA			
PHA-23	Modulspezifische Seminare <i>Modulspecific seminars</i>	PHA-4106		4				4						5	SU/Ü		OSCE			
PHA-24	Praxismodul <i>Module for internship</i>	PHA-5101	Klinisch-medizinisches Praktikum											24	S		PB			
		PHA-5102	Praxissemester	2						2				3	PP		PrA			
		PHA-5103	Praxisergänzende Vertiefung	2						2					3	SU/Ü		mP	20 min.	
PHA-25	Hygiene <i>Hygiene</i>	PHA-6101		4						4				5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-26	Medical laboratory and equipment <i>technology</i>	PHA-6102		4						4				5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-27	Operative Medizin <i>Surgery</i>	PHA-6103		8						8				10	SU/Ü		schrP	120 min.		
PHA-28	Gesundheitsbildung, rechtl. Grundlagen <i>Health education, legal fundamentals</i>	PHA-6104		4						4				5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-29	Systemische Medizin <i>Systemic Medicine</i>	PHA-6105		4						4				5	SU/Ü		PStA			
PHA-30	Palliativ Care <i>Palliative care</i>	PHA-7101		4							4			5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-31	IGM, BGM, QM, Public Health <i>IGM, BGM, QM, Public health</i>	PHA-7102		4							4			5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-32	Prävention und Rehabilitation <i>Prevention and rehabilitation</i>	PHA-7103		4							4			5	SU/Ü		PStA			
PHA-33	Spezielle Gebiete der klinischen Medizin <i>Special aspects of clinical medicine</i>	PHA-7104		8						8				10	SU/Ü		schrP	120 min.		
PHA-34	Digital Health <i>Digital health</i>	PHA-7105		4							4			5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-35	Gesundheitsökonomie <i>Health economics</i>	PHA-8101		4								4		5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-36	Case und Care Management <i>Case and Care Management</i>	PHA-8102		4								4		5	SU/Ü		schrP	90 min.		
PHA-37	Aktuelle Aspekte der klinischen Versorgung <i>Current aspects of clinical care</i>	PHA-8103		4								4		5	SU/Ü		PrA			
PHA-38	Bachelorarbeit <i>Bachelor thesis</i>	PHA-8104	Bachelorarbeit											12			BA			
		PHA-8105	Bachelorseminar	2									2	3			mP			
Gesamt SWS				162	24	24	24	24	24	4	24	24	14	0						
Gesamt ECTS				240																
Stand	13.07.2021																			

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer System	schrP	Schriftliche Prüfung	S/SU/Ü	Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung
SWS	Semesterwochenstunden	mP	mündliche Prüfung	S	Seminar
ZV	Zulassungsvoraussetzung	PStA	Prüfungsstudienarbeit	SU	seminaristischer Unterricht
*	Grundlagenmodule	Präs	Präsentation	Ü	Übung
		PB	Praktikumsbericht	PP	Praxisphase
		eTN	erfolgreiche Teilnahme		
		BA	Bachelorarbeit		
		MA	Masterarbeit		
		PrA	Projektarbeit		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 29.04.2020, der Anzeige beim Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 06.05.2021, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 11.08.2021.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 11.08.2021 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.08.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.08.2021.